

Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-RO/0297/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.05.2019
Betreff: Beschluss über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuern	
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Frau Sonntag
Beratungsfolge	04.06.2019 Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rogätz für das Haushaltsjahr 2019.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Im Zuge der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 zeichnet sich ab, dass die derzeit zu erwartenden Erträge nicht ausreichen, um die geplanten Aufwendungen künftig zu decken. Damit kann der gemäß § 98 Abs. 3, Satz 1 KVG LSA geforderte Haushaltsausgleich, vordergründig im Finanzplanzeitraum, nicht gewährleistet werden. Um hier gegenzusteuern hat die Gemeinde die Möglichkeit, neben der Senkung beeinflussbarer Haushaltsansätze im Bereich der Aufwendungen, die eigene Ertragslage entsprechend zu verbessern. Auf der Grundlage des § 25 Abs.1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).

Mit einer Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von derzeit 280 v. H. auf 340 v. H. kann eine Ertragssteigerung um 3.000,- € erreicht werden. Hinsichtlich der Anhebung der Grundsteuer B ist ein Mehrertrag i.H.v. 12.500 € zu erwarten. Bei einer Anzahl von derzeit 159 betroffenen Steuerzahlern für die Grundsteuer A sowie 1059 Steuerzahlern für die Grundsteuer B ist davon auszugehen, dass die hieraus resultierende Mehrbelastung für den einzelnen Abgabepflichtigen zumutbar ist, ohne dessen Wirtschaftskraft zu übersteigen. Die geplante Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer kann, bei entsprechender Beschlussfassung, zu einem Mehrertrag i.H.v. 22.800 € führen. Insbesondere in Bezug auf die Gewerbesteuer erfolgte die Berechnung des Hebesatzes unter Berücksichtigung der in der Gemeinde Rogätz befindlichen gewerblichen Strukturen i.V.m. der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden in der Regel mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch davon auszugehen ist, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rogätz für das Haushaltsjahr 2019 bis zur fristgerechten Versendung der Steuerbescheide noch nicht die erforderliche Rechtskraft besitzt wird empfohlen, vorab die als Anlage beigefügte Satzung über die

Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rogätz für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen.

Anlagen:

Hebesatzsatzung 2019

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr				Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2019 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2019 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle		
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:					
Erläuterungen:					

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	